

Firmen- und Gesellschaftsgründung

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Staatsgebiet.....	3
2.1	Gründung einer Zweigniederlassung im Staatsgebiet.....	3
2.1.1	Repräsentanzbüro.....	3
2.1.2	Service Agent.....	4
2.2	Gründung einer Gesellschaft im Staatsgebiet.....	4
2.2.1	Joint Venture.....	5
2.2.2	Limited Liability Company (LLC).....	6
2.2.3	Civil Company.....	8
2.2.4	Zusatz: Instant License.....	9
3	Gründung einer Zweigniederlassung bzw. Gesellschaft in einer Freihandelszone.....	10
3.1	Wesentliche Investitionsanreize der Freihandelszonen.....	11
3.2	Niederlassungsformen.....	11
3.2.1	Freihandelszonengesellschaften mit beschränkter Haftung.....	12
3.2.2	Zweigniederlassung (Branch).....	13
3.2.3	Offshore-Gesellschaften.....	13
3.2.4	Überblick über die Niederlassungsformen in den Freihandelszonen.....	14
3.3	Geschäftsfelder / Lizenzen.....	14
3.3.1	Trading.....	14
3.3.2	Industrial.....	14
3.3.3	Service.....	15
3.4	Gründungsverfahren.....	15
4	Anlage 1.....	16

1 Einleitung

Aufgrund der hervorragenden infrastrukturellen Gegebenheiten sind die Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) ein beliebter Standort für viele internationale Unternehmen. Etwa 1.000 deutsche Unternehmen sind derzeit in den VAE vertreten.

Ein Standort vor Ort bietet viele Vorteile, wie z. B. einen ständigen Ansprechpartner für bestehende oder potentielle Kunden, ein schnellerer Informationszufluss und Zugang zu neuen Geschäftsmöglichkeiten, zu Änderungen in der Gesetzgebung und in der Bearbeitung der umliegenden Märkte.

Zur gewerblichen Betätigung bestehen im weitesten Sinne zwei Möglichkeiten:

- Registrierung einer unselbstständigen Zweigniederlassung (Branch) als verlängerter Arm des Mutterunternehmens in Deutschland oder
- Gründung einer selbstständigen Tochtergesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit .

Bei der Gesellschaftsgründung ist wiederum zwischen der Gründung einer Gesellschaft im Staatsgebiet und der Gründung einer Gesellschaft in einer der zahlreichen Freihandelszonen zu unterscheiden.

Diese unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Anforderungen zum Teil erheblich voneinander und bieten verschiedene Vor- und Nachteile. Nachfolgend wird zunächst auf die Möglichkeit der Gesellschaftsgründung im Staatsgebiet und anschließend in den Freihandelszonen eingegangen.

Hinweis: Im September 2020 haben die VAE grundlegende Änderungen des Gesellschaftsgesetzes beschlossen, wonach u.a. das Erfordernis eines emiratischen Mehrheitsgesellschafters abgeschafft wurde. In der Folge können ausländische Investoren voraussichtlich auch im Staatsgebiet der VAE bis zu 100% der Anteile an Gesellschaften halten. Allerdings werden bis zum 01.04.2020 Komitees auf Emirats-Ebene definieren, wie genau ausländische Beteiligungen von über 49% ausgestaltet werden. Je nach Emirat und ausgeübter gewerblicher Aktivität können bestimmte Anforderungen an ausländische Investoren gestellt werden (z.B. in Hinblick auf das Stammkapital oder die Geschäftsführung der Gesellschaften). Sobald weitere Einzelheiten hierzu bekannt sind, werden die nachfolgenden Ausführungen entsprechend angepasst werden.

2 Staatsgebiet

2.1 Gründung einer Zweigniederlassung im Staatsgebiet

Zweigniederlassungen ausländischer Unternehmen können in den VAE in Form der sogenannten **Branch** gegründet werden.

Eine Branch steht zu 100 % im Eigentum ihrer Muttergesellschaft, trägt deren Namen und besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit. Diese Form der Niederlassung gewährt einen physischen und rechtlichen Präsenz, ohne dass eine Kapitaleinlage erforderlich ist. Für die Gründung einer Zweigniederlassung ist die Bestellung eines "Service Agent" zwingend nötig. Die Registrierung erfolgt sowohl auf föderaler Ebene durch das Ministerium für Wirtschaft der VAE als auch lokal im entsprechenden im Emirat des Sitzes der Niederlassung.

Die Tätigkeiten, die eine Branch wahrnehmen kann, hängen von der durch die zuständige Genehmigungsstelle **ausgestellten Lizenz** ab. Grundsätzlich werden nur solche Tätigkeiten genehmigt, die denen der Muttergesellschaft entsprechen oder zumindest ähnlich sind. Es sollte jedoch beachtet werden, dass keine Handelsaktivitäten lizenziert werden. Alternativ kann die Aktivität **Representative Office** gewählt werden, welche die Branch dazu berechtigt, als Repräsentanzbüro der Muttergesellschaft zu agieren (siehe unten Punkt 2.1.1).

2.1.1 Repräsentanzbüro

Die Gründung eines Repräsentanzbüros ermöglicht dem ausländischen Unternehmen eine ständige Firmenvertretung vor Ort.

Nach Art. 332 des Federal Law on Commercial Companies (CCL) kommt dem Repräsentanzbüro **keine aktive** Funktion zu. Es ist ihm untersagt, eigene wirtschaftliche Aktivitäten zu entfalten, zu fakturieren und Erlöse aus Geschäftstätigkeiten zu vereinnahmen. Die Gründung eines solchen Büros kann allerdings eine sinnvolle Alternative zu einer Geschäftsgründung mit einem lokalen Partner oder ständigen Flugreisen darstellen. **Folgende Aufgaben kann ein Repräsentanzbüro wahrnehmen:**

- Vermittlung von Verträgen zwischen lokalen Kunden und der Muttergesellschaft
- Marktbeobachtung und -beratung
- Marketing und Werbung für Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens
- Beaufsichtigung und Unterstützung von Handelsvertretern und Eigenhändlern
- Durchführungen von unentgeltlichen Schulungen
- Beobachtung öffentlicher Ausschreibungen

2.1.2 Service Agent

Die Position eines Service Agent kann nur ein Staatsangehöriger der VAE wahrnehmen. Er trägt keinerlei Verantwortung für die rechtlichen und finanziellen Verpflichtungen des Unternehmens, und er hat kein Mitspracherecht bei den geschäftlichen Belangen der Zweigniederlassung.

Sein Aufgabenbereich bezieht sich einzig auf die Unterstützung bei der Beschaffung von Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen (Visa) sowie der jährlich anfallenden Lizenzerneuerung. Es wird in der Regel ein „Service Agent Agreement“ (Vereinbarung) zwischen dem Unternehmen und dem Service Agent abgeschlossen, welches die rechtlichen Beziehungen zwischen den beiden Partnern regelt. Weitere Tätigkeiten des Service Agent können zusätzlich in diese Vereinbarung aufgenommen werden.

Der Service Agent erhält eine jährliche, frei verhandelbare Aufwandsentschädigung, deren Höhe von der sozialen Stellung und dem wirtschaftlichen Einfluss des Service Agent im Markt abhängen kann. Für weitere Aufgaben, wie z. B. der Akquirierung von Aufträgen, wird häufig eine Erfolgsprovision vereinbart.

Das Service Agent Agreement kann jederzeit gemäß den vertraglich vereinbarten Bedingungen gekündigt werden. Dem Service Agent stehen keine gesetzlichen Abfindungs- oder Entschädigungsansprüche zu.

2.2 Gründung einer Gesellschaft im Staatsgebiet

Werden selbständige wirtschaftliche Aktivitäten angestrebt, wie z. B.

- direkte Vertriebstätigkeiten, einschließlich Import und Export der Produkte,
- Produktionsaktivitäten oder
- die Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen oder an anderen Großprojekten,

kann es sinnvoll sein, eine Gesellschaft im Staatsgebiet zu gründen. Ausländer und ausländische Unternehmen (Ausnahmen können für Staatsangehörige der Golfkooperationsstaaten greifen) konnten sich bislang ausschließlich als Minderheitsgesellschafter an lokalen Kapitalgesellschaften beteiligen. Das bedeutet, dass **mindestens 51 % der Gesellschaftsanteile zwingend einem Staatsangehörigen der VAE** oder einer zu 100 % in emiratischem Eigentum stehenden juristischen Person zu überlassen sind. Infolge der **neuen Regularien des „Foreign Direct Investment Law“** (Federal Degree Law No. 19 aus 2018; „FDI“) kam es zu einer Lockerung der Beteiligungsregeln. So gilt die 51 %-Regelung nicht mehr absolut für alle Wirtschaftssektoren. Für bestimmte Aktivitäten innerhalb der Sektoren Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen können ausländische Investoren unter Einhaltung von gesonderten Mindestkapitalanforderungen nun bis zu 100 % der Gesellschaftsanteile halten. Die genaue Umsetzung der entsprechenden Lockerungen ist noch unklar und soll auf Emiratsebene umgesetzt werden.

Grundlegende Voraussetzung für die Anwendung der FDI-Regularien ist (1) die Aufbringung eines gewissen Mindeststammkapitals (Landwirtschaft: AED 7.5 M, ca. 1,8 Mio. EUR; Industrie: AED 15 M – 100 M, ca. 3,75 Mio. – 25 Mio. EUR abhängig davon, ob die Investition der Leicht- oder Schwermetallindustrie zuzuordnen ist), (2) die Mitgliedschaft im Emiratisation Partners Club (eine Initiative, die 2017 vom Ministerium für Arbeit und Emiratisierung ins Leben gerufen wurde) sowie (3) die zwingende Verwendung neuester Technologien im Produktionsprozess. Im Dienstleistungssektor gelten entsprechende Voraussetzungen, wenngleich es nur für ausgewählte Dienstleistungen eines Mindeststammkapitals bedarf. Weitere Bedingungen und das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung zur Unternehmensgründung bemessen sich durch die örtlichen (noch zu erlassenden) Bestimmungen der jeweiligen Emirate. Als weitere Auflage muss die Gesellschaft den Namenszusatz „Foreign Direct Investment Law“ enthalten.

Nach Art. 9 CCL kann bei der Gründung einer Gesellschaft im Staatsgebiet zwischen den folgenden Gesellschaftsformen gewählt werden: Joint Liability Company, Limited Partnership Company, Limited Liability Company, Public Joint Stock Company und Private Joint Stock Company. Nachstehend gehen wir auf die herkömmlichsten Gesellschaftsformen ein.

2.2.1 Joint Venture

Ein „Joint Venture“ ist, direkt übersetzt, ein „gemeinsames Wagnis“ oder „gemeinsames Projekt“ zweier Personen. Im wirtschaftsrechtlichen Bereich wird dieser Oberbegriff meistens für eine wie auch immer geartete Zusammenarbeit mindestens zweier Unternehmen verwandt, oftmals im Sinne einer gemeinsamen Unternehmensgründung zur Erreichung eines bestimmten Zwecks. In den VAE wird zu diesem Zweck üblicherweise die Gesellschaftsform der Limited Liability Company (LLC) gewählt, doch sind auch andere Gesellschaftsformen grundsätzlich denkbar.

Ein Joint Venture kann aber auch ohne Gesellschaftsgründung im Sinne einer einfachen Zusammenarbeit (zweier Unternehmen) durchgeführt werden. Es handelt sich bei dieser Form des Joint Ventures also um eine rein vertragliche Beziehung. Mittels eines Joint Venture Vertrages wird das Verhältnis der beteiligten Parteien zueinander geregelt. Das Joint Venture an sich bedarf keiner Gewerbeerlaubnis oder Registrierung (die beteiligten Unternehmen allerdings schon). Auch der Joint Venture Vertrag muss in aller Regel nicht offengelegt werden. Da es sich bei dieser Form des Joint Ventures auch nicht um eine eigenständige Gesellschaft handelt, ist kein Mindestkapital erforderlich.

Grundsätzlich haftet jeder Joint Venture-Partner selbständig gegenüber seinen Gläubigern. Eine gesamtschuldnerische Haftung kann jedoch in Betracht kommen, wenn und soweit die Gesellschafter nach außen hin den Rechtsschein einer Haftungsgemeinschaft gesetzt haben. Alle Entscheidungen müssen bei

der Joint Venture Gesellschaft einstimmig getroffen werden, sofern der Joint Venture Vertrag keine anderweitige Regelung enthält.

Oftmals gehen Unternehmen ein Joint Venture bei der Ausschreibung von Großprojekten ein, ähnlich einer „ARGE“ in Deutschland.

2.2.2 Limited Liability Company (LLC)

Aufgrund der Haftungsbegrenzung der Gesellschafter auf die erbrachte Kapitaleinlage stellt die mit der deutschen GmbH vergleichbare LLC eine häufig gewählte Gesellschaftsform ausländischer Investoren dar.

2.2.2.1 Merkmale und Tätigkeiten einer LLC

Seit dem 1. Juni 2009 ist kein gesetzliches Mindeststammkapital mehr erforderlich. Es liegt daher im Ermessen der Gesellschafter, in welcher Höhe sie die Gesellschaft mit Kapital ausstatten. Allerdings sollte die Höhe des Stammkapitals so gewählt werden, dass es zur Erreichung des Gesellschaftszwecks geeignet ist. Die Geschäftsanteile folgen der Höhe der erbrachten Stammeinlage, die für jeden Gesellschafter individuell bestimmt werden kann und in der Landeswährung (AED) ausgewiesen sein muss. Der Mindestwert eines Gesellschaftsanteils ist frei bestimmbar. Das Kapital kann grundsätzlich sowohl als Geldleistung als auch durch Sacheinlagen eingebracht werden. Die Wertbestimmung der Sacheinlagen erfolgt durch ein Gutachten eines unabhängigen, in den VAE ansässigen und registrierten Wirtschaftsprüfers.

Gesellschafter der LLC können mindestens **zwei und maximal 50 natürliche oder juristische Personen** sein. Die Gründung einer Ein-Mann-LLC ist grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund des lokalen Mehrheitserfordernissen nur für emiratische Staatsbürger verfügbar. Die Haftung der Gesellschafter ist auf die Höhe ihres Geschäftsanteils begrenzt. Die LLC muss mindestens über einen Geschäftsführer verfügen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so können die Gesellschafter einen Vorstand („Board of Directors“) wählen. Die Rechte und Pflichten des Vorstandes richten sich dann nach dem Gesellschaftsvertrag. Hat die LLC mehr als sieben Gesellschafter, ist die Gründung eines **Aufsichtsrats** mit mindestens drei Gesellschaftern zwingend. Geschäftsführer haben bei der Wahl des Aufsichtsrats kein Stimmrecht. Einmal im Jahr bedarf es einer ordentlichen Gesellschafterversammlung, die innerhalb der ersten vier Monate nach Ende eines Geschäftsjahres stattfinden muss.

Jede LLC muss über ein Gesellschaftsregister verfügen, in dem alle Gesellschafter aufgeführt sind und für dessen Richtigkeit der Geschäftsführer haftet. Der Firmenname der Gesellschaft muss den Annex „Limited Liability Company“ bzw. „LLC“ tragen.

Der Antrag auf **Genehmigung und Registrierung** einer LLC ist bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Emirats zu stellen. Der Unternehmensgegenstand ist genau zu definieren, da er den zu genehmigenden Tätigkeitsbereich bestimmt. Teilweise sind aufgrund der Tätigkeit, wie z. B. bei dem Betreiben eines Restaurants, Genehmigungen lokaler Fachbehörden und/oder spezielle Qualifikationsnachweise erforderlich. Bis auf das Verbot im Bank-, Geldanlage- und Versicherungswesen tätig zu sein, bestehen grundsätzlich keine Restriktionen hinsichtlich des erlaubten Geschäftsfelds einer LLC. Eine Überprüfung der Genehmigungsfähigkeit der gewünschten Tätigkeit ist im Vorfeld der Antragstellung dringend anzuraten.

Sofern es sich bei der angestrebten Tätigkeit des Unternehmens um eine industrielle Produktion handelt, ist zuvor die Genehmigung der Industriebehörde (Industrial License Department) im Wirtschaftsministerium (Ministry of Economy) einzuholen. Industrieunternehmen können - im Gegensatz zu reinen Handelsunternehmen - in den Genuss bestimmter finanzieller Vergünstigungen und Freistellungen kommen, wie z. B. subventionierte Strom- und Wassertarife, Ausrüstungen, Rohstoffe, Zollschutz, Exportsubventionen, Finanzierungshilfen sowie eine bevorzugte Berücksichtigung bei Ausschreibungen. Voraussetzung für diese Vergünstigungen ist, dass das Unternehmen zu mindestens 51 % von emiratischen Staatsangehörigen gehalten wird und die lokale Wertschöpfung, der sog. Added Value, mindestens 40 % beträgt. Wie sich dies im Zuge der neuen FDI-Regularien entwickeln wird, bleibt abzuwarten.

Sofern die Dokumente vollständig vorliegen und keine Einwände der Genehmigungsbehörde bestehen, wird die LLC in das **Handelsregister** eingetragen. Erst nach dem Eintrag ist die Gesellschaft berechtigt, den Geschäftsbetrieb aufzunehmen.

Im Rahmen der Gesellschaftsgründung liegt in dem Zeitraum ab Gründungsbeginn bis zur Eintragung eine Art Vorgesellschaft vor. Die in Gründung befindliche Gesellschaft darf lediglich solche Handlungen vornehmen, die zur Errichtung der Gesellschaft notwendig sind, wie beispielsweise Geschäftskontoeröffnung oder Anmietung von Büroräumen. Erst nach erfolgter Eintragung können die Arbeits- und Aufenthaltsvisa für die Mitarbeiter beantragt werden.

Für die Gründung einer LLC ist mit einer Dauer von rund sechs bis zwölf Wochen zu rechnen. Voraussetzung ist, dass alle erforderlichen Unterlagen legalisiert vorliegen. Sämtliche Informationen bezüglich des Legalisationsverfahrens finden sich auf der Seite: <https://ghorfa.de/de/>.

Die LLC hat eine jährliche Rücklage in Höhe von 10 % des Nettojahresüberschusses zu bilden. Die Pflicht entfällt, sobald diese Rücklage 50 % des Stammkapitals erreicht. Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss, inklusive der Bilanz, einer Gewinn- und Verlustrechnung sowie einem Bericht über die Aktivitäten und die finanzielle Situation der Gesellschaft

zu erstellen, der von einem in den VAE ansässigen **Wirtschaftsprüfer** kontrolliert und genehmigt werden muss. Die Gesellschaft muss bei der Erstellung einer periodischen Abschlussrechnung oder des Jahresabschlusses die internationalen „Accounting Standards und Methoden“ (Rechnungslegungsgrundsätzen) anwenden. Der Geschäftsführer hat im selben Zeitraum einen Vorschlag zur Verteilung der Gewinne zu erstellen.

2.2.2.2 Nebenvereinbarungen zum Gesellschaftsvertrag

Dem ausländischen Investor ist trotz der vorgegebenen Rechtslage (emiratische Mehrheitsbeteiligung) meist daran gelegen, die Entscheidungsgewalt hinsichtlich der LLC innezuhaben. In der Praxis sind verschiedene Vorgehensweisen denkbar, um dies - soweit möglich - sicherzustellen.

Oft werden vertragliche Nebenvereinbarungen (sog. Side Agreements) zum Gesellschaftsvertrag getroffen, in welchen die wahre Intention der Gesellschafter festgelegt wird. Der ausländische Investor zahlt dabei das gesamte Stammkapital der Gesellschaft ein. Der lokale Partner fungiert als Treuhänder der Geschäftsanteile des ausländischen Gesellschafters, der somit de facto alleinige Verfügungsgewalt über die LLC ausübt. Der lokale Gesellschafter erhält im Gegenzug eine jährliche Aufwandsentschädigung und wird von Haftungsansprüchen im Innenverhältnis freigestellt.

Trotz verschiedener Verbotsregelungen mit Strafandrohung in VAE-Gesetzen sind solche Nebenvereinbarungen zwar üblich, aber dennoch nichtig, da sie eine Umgehung des Gesetzes darstellen. Im Hinblick auf die neuesten Regularien des FDI Law können sich Auswirkungen auf die vertraglichen Nebenvereinbarungen ergeben, wobei noch unklar ist, ob bestehende Gesellschaften in den Anwendungsbereich des FDI Law fallen.

2.2.3 Civil Company

Eine sogenannte „Civil Company“ ist ein Dienstleistungsunternehmen, welches weder Handelsgeschäfte noch industrielle Fertigung zum Gegenstand hat. Sie entspricht der deutschen **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** und gilt u. a. für Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Ärzte, Architekten, Unternehmensberater oder Handwerker.

Je nach Unternehmensgegenstand müssen die Inhaber einer Civil Company besondere Qualifikationen nachweisen. Sie haften, wie im Fall der GbR, unbeschränkt und persönlich nach den Regeln des allgemeinen VAE-Zivilrechts. Damit unterscheidet sich eine Civil Company in Bezug auf die Haftungsregeln erheblich von anderen Gesellschaftsformen, wie z. B der LLC. Das Erfordernis eines lokalen Partners entfällt, lediglich ein Service Agent, wie bei der Gründung einer Zweigniederlassung, wird benötigt. Die Gesellschaft kann also auch im alleinigen Eigentum ausländischer Inhaber stehen.

Civil Companies, die im technisch beratenden Bereich tätig sind, werden im Emirat Dubai als „**Engineering Firms**“ qualifiziert und in verschiedene Formen unterteilt, u. a. das „*Local Engineering Office*“, die „*Associate Engineering Firm*“ und das „*Foreign Engineering Branch Office*“ eines ausländischen Architektur- oder Planungsbüros. Für sie gelten zum Teil spezielle Regelungen. Die Gesellschafter bzw. Geschäftsführer müssen beispielsweise nachweislich über eine langjährige Berufserfahrung verfügen. Ausländische natürliche Personen können an einer Local Engineering Firm zudem nur 49 % der Anteile halten.

Die Civil Company kann direkt über das jeweilige Department of Economic Development des maßgeblichen Emirates als zuständige Registrierungsbehörde gegründet werden. Gegebenenfalls sind zuvor Genehmigungen lokaler Fachbehörden einzuholen.

2.2.4 Zusatz: Instant License

Im Staatsgebiet, wie auch in den Freihandelszonen, ist für die Ausübung jeder geschäftlichen Tätigkeit die Beantragung einer Lizenz erforderlich. Üblicherweise sind für die Erteilung einer solchen Lizenz diverse Dokumente einzureichen, wie z. B. der Gesellschaftsvertrag und ein Mietvertrag über entsprechende Büroräume. Seit 2018 besteht für LLCs, Sole Proprietorships und Civil Companies die Möglichkeit, mit einer sog. „**Instant License**“ unter bestimmten Voraussetzungen eine Lizenz sofort zu erhalten und die sonst erforderlichen Unterlagen erst bei der Verlängerung nach einem Jahr vorzulegen. Während die Dauer für den Erhalt einer normalen Lizenz etwa sechs bis zwölf Wochen beträgt, kann die Erteilung einer Instant License bereits nach fünf Minuten erfolgen. Mit der Instant License können deshalb die Erfolgchancen einer Unternehmung im Staatsgebiet insbesondere für Start-ups schnell und günstig erprobt werden. Allerdings ist es ohne das Vorhandensein von Büroräumen und Gesellschaftsvertrag schwieriger, Bankkonten zu eröffnen, und damit auch Zahlungen zu erhalten und - mit Ausnahme von Investorenvisa - unmöglich, Visa für Angestellte zu beantragen.

3 Gründung einer Zweigniederlassung bzw. Gesellschaft in einer Freihandelszone

Die VAE verfügen über eine Vielzahl von Freihandelszonen. Im Gegensatz zu Niederlassungen innerhalb des Mainland der VAE, die grundsätzlich den Regelungen des VAE-Gesellschaftsrechts unterliegen, gelten in Freihandelszonen die Bundes- und Emirats-Gesetze nur insoweit, als die jeweilige Freihandelszone keine eigenständigen Regularien verabschiedet hat. Die meisten Freihandelszonen haben von dieser Befugnis Gebrauch gemacht und eigene Gesetze zur Herstellung eines liberalisierten Marktes in den Freihandelszonen aufgestellt. So bieten diese Gesetze bei der Niederlassung in einer Freihandelszone dem ausländischen Investor die Möglichkeit, eine eigene Handels-, Dienstleistungs- oder Produktionsniederlassung zu gründen und sämtliche Geschäftsanteile an dieser Unternehmung zu halten.

Das Erfordernis einer lokalen Beteiligung besteht nicht. Die Gültigkeitsdauer der Lizenz hängt von der jeweiligen Freihandelszonenbehörde ab und liegt in der Regel bei einem Jahr. Wie auch im Staatsgebiet, kann eine Lizenz nur dann verlängert werden, wenn die Gesellschaft einen Mietvertrag für die Anmietung von Geschäftsräumen nachweisen kann. Die Lizenz erlischt mit Ablauf des Mietvertrages nicht automatisch, sondern ist, sofern die Gesellschaft geschlossen werden soll, ordnungsgemäß zu de-registrieren.

Die Befreiung von den Vorschriften des VAE-Gesellschaftsrechts der in den Freihandelszonen ansässigen Niederlassungen hat dennoch keine völlige Aushebelung der in den VAE geltenden Rechtsgrundsätze zur Folge. Die von den Freihandelszonen erteilten Lizenzen beschränken sich grundsätzlich nur auf das Gebiet der jeweiligen Freihandelszone. Die Geschäftstätigkeit der Freihandelszonengesellschaft darf daher nur auf dem Gebiet der jeweiligen Freihandelszone ausgeübt werden. Dies gilt insbesondere für Dienstleistungen. Somit müssen die gegründeten Niederlassungen aufgrund ihrer rechtlichen Qualifizierung als ausländische Gesellschaften darauf achten, dass sie zum Export in das Staatsgebiet der VAE entweder über einen Handelsvertreter, eine Vertriebsgesellschaft oder einen (End-)Abnehmer verfügen, der eine entsprechende Einfuhrgenehmigung besitzt. Auch eine Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen ist unter Umständen nicht ohne weiteres möglich. Zudem werden bei der Einfuhr der Waren in das Staatsgebiet der VAE Zölle fällig. Somit hängt die Entscheidung, ob eine Niederlassung innerhalb der VAE oder in einer Freihandelszone gegründet werden soll, wesentlich von der angestrebten Tätigkeit und ihrem beabsichtigten räumlichen Umfang ab.

Zudem besteht mittlerweile auch in einigen Freihandelszonen der VAE die Möglichkeit eine **duale Lizenz** zu erhalten. Danach haben die in bestimmten Freihandelszonen ansässigen Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, zusätzlich eine Lizenz des Department of Economic Development zu beantragen. Dadurch können sie geschäftliche Aktivitäten im Staatsgebiet ausführen. Eine duale Lizenz kann nur von Kapitalgesellschaften beantragt werden. Als Rechtsform kann entweder die Zweigniederlassung (unter Bestellung eines Service Agents) oder die LLC (unter Beteiligung eines emiratischen Mehrheitsgesellschafters) – in Abhängigkeit von den angestrebten Aktivitäten im Staatsgebiet – gewählt

werden. Es finden weiterhin die allgemeinen Voraussetzungen für die Gründung einer Zweigniederlassung (Branch) oder LLC im Staatsgebiet Anwendung. Die Vorgabe der Anmietung von Büroräumen im Staatsgebiet entfällt jedoch. Außerdem sind für die Erteilung zusätzliche Gebühren sowohl an die Behörde in der Freihandelszone als auch im Staatsgebiet zu entrichten. Zur Beantragung einer dualen Lizenz müssen sich die Unternehmen zunächst an die jeweilige Freihandelszonenbehörde wenden und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung beantragen. Nachdem diese ausgestellt worden ist, kann das Unternehmen beim Department of Economic Development einen Antrag auf Gründung einer Zweigniederlassung einreichen.

Zu beachten ist, dass am 1.1.2018 in den VAE eine Umsatzsteuer in Höhe von 5 % eingeführt wurde. Die Federal Tax Authority (Steuerbehörde) der VAE hat die Kabinettsentscheidung Nr. 59/2017 zu den sog. Designated Zones (bestimmte Freihandelszonen, die meist vom Staatsgebiet durch einen Zaun räumlich abgegrenzt sind) veröffentlicht, die im Zusammenhang mit dem föderalen Gesetz Nr. 8/2017 zur Umsatzsteuer steht. Danach gelten in den Designated Zones umsatzsteuerrechtliche Sonderregelungen. Weitere Informationen, insbesondere eine Liste mit den Designated Zones, finden sich auf unserer Homepage.

3.1 Wesentliche Investitionsanreize der Freihandelszonen

- 100 % ausländische Beteiligung an Kapitalgesellschaften in allen Bereichen (nicht nur in bestimmten Sektoren wie im Rahmen der neuen FDI-Regularien im Staatsgebiet)
- Service Agent bei Zweigniederlassungen nicht erforderlich
- 100 % Kapital- und Gewinnrepatriierung
- Zoll nur bei Export der Ware in das Staatsgebiet der VAE fällig
- Keine Körperschaftsteuer für einen garantierten Zeitraum zwischen 15 und 50 Jahren mit Verlängerungsoption
- Keine Einkommensteuer
- Hochentwickelte Infrastruktur
- „One-Stop-Shop“-System, d. h. in den Freihandelszonen muss sich das Unternehmen nur an eine Behörde wenden für diverse Angelegenheiten, so z. B. IT-Systeme, Mietangelegenheiten, Visumsangelegenheiten, Finanzangelegenheiten etc.

3.2 Niederlassungsformen

Grundsätzlich existieren folgende verschiedene Möglichkeiten der Gründung einer Niederlassung in den Freihandelszonen der VAE:

- Zweigniederlassung (Branch/Representative Office)

- Freihandelszonengesellschaften mit beschränkter Haftung, je nach Freihandelszonenbehörde und Anzahl der jeweiligen Gesellschafter „Free Zone Establishment“ (FZE), „Free Zone Company“ (FZC oder FZCO) oder „Free Zone Limited Liability Company“ (FZ-LLC) genannt
- Offshore-Gesellschaft

3.2.1 Freihandelszonengesellschaften mit beschränkter Haftung

Free Zone Establishments und Free Zone Companies sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung, vergleichbar mit der deutschen GmbH. Sie entsprechen der LLC im Staatsgebiet, und können **zu 100 % in ausländischem Eigentum** stehen, weshalb sie eine attraktive Alternative für ausländische Investoren darstellen. Die Gesellschaften werden in den einzelnen Freihandelszonen nicht einheitlich bezeichnet. Verwendet werden die Abkürzungen FZE, FZCO, FZC und FZ-LLC, welche allesamt dieselbe Gesellschaftsform bezeichnen. Oftmals indizieren die genannten Suffixe, wie viele Gesellschafter an einer Unternehmung beteiligt sind - bei FZEs in der Regel ein Alleingesellschafter, bei FZCs, FZCOs bzw. FZ-LLCs hingegen mindestens zwei Gesellschafter. Viele Freihandelszonen verzichten jedoch mittlerweile auf diese Unterscheidung und verwenden einheitliche Begriffe wie FZ-LLC oder FZCO. Gesellschafter einer Freihandelszonengesellschaft kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Aus Gründen der Einheitlichkeit wird in dieser Abhandlung die Bezeichnung FZ-LLC für sämtliche Freihandelszonengesellschaften mit beschränkter Haftung verwendet.

Die FZ-LLC ist eine juristische Person mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sofern also eine Repräsentanz ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Markt etabliert werden soll, empfiehlt sich die Gründung einer Branch.

Die FZ-LLC kann auch weitere Gesellschaften gründen bzw. sich an solchen beteiligen. Handelt es sich dabei aber um eine Gesellschaft im Staatsgebiet, so ist zu beachten, dass dann wiederum das VAE-Gesellschaftsrecht Anwendung findet und bei Gründung einer LLC der lokale Partner Mehrheitsgesellschafter sein muss sofern nicht einschlägige Ausnahmen nach den neuen FDI-Regularien bestehen. Die FZ-LLC kann im Staatsgebiet grundsätzlich auch eine Branch gründen. Die Geschäftstätigkeit der Branch muss sich sodann an der der FZ-LLC orientieren oder als Repräsentanzbüro ausgestaltet sein (siehe oben).

Das Mindeststammkapitalerfordernis der Gesellschaften variiert in den verschiedenen Freihandelszonen. Beträge zwischen AED 1.000 und 100.000 sind üblich. Einige Freihandelszonen verzichten mittlerweile vollständig auf das Erfordernis des Nachweises über die Aufbringung des Mindeststammkapitals (etwa durch Vorlage eines Bankbestätigungsschreibens), sondern verlangen lediglich, dass der gewählte Betrag deklariert wird. Die Zahl der maximal möglichen Gesellschafter ist je nach Freihandelszone unterschiedlich.

Auch die Gebühren für die Lizenzierung und Dienstleistungen der einzelnen Freihandelszonen variieren. Entsprechend unterschiedlich gestaltet sich auch die Dauer der Firmengründung.

3.2.2 Zweigniederlassung (Branch)

Die Branch hat im Gegensatz zur FZ-LLC keine eigene Rechtspersönlichkeit. Anders als im Staatsgebiet ist die Bestellung eines Service Agent nicht erforderlich. Die Branch darf in den Freihandelszonen alle gewerblichen Tätigkeiten ausüben, die auch die FZ-LLCs durchführen dürfen.

Die Muttergesellschaft ist für die Tätigkeit der Branch verantwortlich und vollumfänglich haftbar. Handlungen der Branch werden der Muttergesellschaft im Wege einer Durchgriffshaftung unmittelbar zugerechnet.

3.2.3 Offshore-Gesellschaften

In den Freihandelszonen Jebel Ali, Ajman, Fujairah und Ras al Khaimah Economic Zone (Ras al Khaimah International Corporate Center (RAK ICC)) besteht zudem die Möglichkeit, Offshore-Gesellschaften zu gründen. Offshore-Gesellschaften dürfen jedoch nur international, nicht aber in den VAE selbst (inklusive ihrer Freihandelszonen), tätig werden. Ausnahmen von dieser Regel bestehen für das Halten von Immobilieneigentum und Geschäftsanteilen an in den VAE ansässigen Gesellschaften.

Daneben müssen Offshore-Gesellschaften grundsätzlich einen „**Registered Agent**“ benennen. Dies können in den VAE niedergelassene Unternehmen sein, die allerdings von der jeweiligen Freihandelszonenbehörde zugelassen sein müssen. Die jeweiligen Behörden stellen dabei Listen mit allen zugelassenen Registered Agents zur Verfügung, aus denen der Investor einen passenden Registered Agent wählen kann. Die Voraussetzungen sind je nach Freihandelszone unterschiedlich ausgestaltet, bspw. ist in der Jebel Ali Free Zone ein Registered Agent dann nicht erforderlich, wenn die Offshore-Gesellschaft Büroräume in der Freihandelszone besitzt.

Der wesentliche Vorteil einer Offshore-Gesellschaft besteht darin, dass sie schnell und unkompliziert gegründet werden kann. Es ist nur ein geringes Mindeststammkapital erforderlich, und es besteht keine Begrenzung hinsichtlich der ausländischen Beteiligung. Die Anteile können von einem oder mehreren Gesellschaftern gehalten werden. Allerdings können die Offshore-Gesellschaften keine Arbeitnehmer sponsern.

3.2.4 Überblick über die Niederlassungsformen in den Freihandelszonen

Branch

- Keine eigenständige Rechtspersönlichkeit
- Kein Stammkapital aufzubringen
- Kann die gleichen Lizenzen wie eine FZ-LLC erwerben
- Spätere Umwandlung in FZ-LLC möglich
- Muttergesellschaft haftet im vollen Umfang für die Branch

Free Zone Limited Liability Company (FZ-LLC)

- Eigenständige, juristische Person mit Rechtspersönlichkeit
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung
- Anzahl und Nationalität der Gesellschafter unterliegt keinen Beschränkungen
- Höhe des Stammkapitals variiert in den einzelnen Freihandelszonen
- Haftung ist auf das eingebrachte Gesellschaftskapital begrenzt

3.3 Geschäftsfelder / Lizenzen

In allen Freihandelszonen ist je nach Unternehmensgegenstand eine bestimmte Lizenz für die geschäftliche Ausübung bei der Freihandelszonenbehörde einzuholen. Die Lizenz ist in der Regel ein Jahr lang gültig. Sie ist mit der deutschen Gewerbeerlaubnis vergleichbar, da auch sie die **Grenzen der zugelassenen wirtschaftlichen Betätigung** definiert. Im weitesten Sinne lassen sich die möglichen Lizenzen in Trading (Handel), Industrial (Produktion) und Service (Dienstleistung) einordnen. Es bestehen daneben in einigen Freihandelszonen allerdings auch Lizenzen, die sich nicht in diese Kategorien einordnen lassen (z. B. Broadcast, Publishing, School etc.).

3.3.1 Trading

Die „*Trading License*“ erlaubt grundsätzlich nur den Handel mit solchen Gütern, die von der Lizenz umfasst sind. Für die Ausfuhr von Waren aus der Freihandelszone in das Staatsgebiet der VAE bedarf es eines Importeurs oder eines Kunden im Staatsgebiet, der über eine Einfuhrgenehmigung für die jeweiligen Güter verfügt.

3.3.2 Industrial

Die „*Industrial License*“ berechtigt zum Import u. a. von Rohmaterialien für die Aufnahme und Durchführung von Produktionstätigkeiten innerhalb der Freihandelszone. Die Lizenz ermöglicht zudem den Export in

andere Länder. Für den Export in das Staatsgebiet der VAE ist auch hier ein Abnehmer mit der entsprechenden Einfuhrgenehmigung erforderlich.

3.3.3 Service

Die „Service License“ ermöglicht die Erbringung von Dienstleistungen innerhalb der Freihandelszone.

3.4 Gründungsverfahren

Zunächst ist ein förmlicher Antrag bei der jeweiligen Freihandelszonenbehörde zu stellen, unter Vorstellung der Gesellschafter und des geplanten Projekts sowie in der Regel durch Vorlage eines Business Plans. Entspricht dies den dort geltenden Regularien, so erteilt die Behörde das „Initial Approval“ (vorläufige Genehmigung). In vielen Freihandelszonen kann dies auf der jeweiligen Homepage auch online erfolgen.

Daraufhin muss fristgerecht der Gründungsantrag mit den, je nach den konkret geltenden Voraussetzungen, beglaubigten, legalisierten und ggf. ins Englische oder Arabische übersetzten Gründungsdokumenten eingereicht werden. Die jeweils erforderlichen Dokumente hängen von der Freihandelszone ab und sollten vorher erfragt werden. Oft findet sich auf der Homepage auch eine Aufzählung der erforderlichen Dokumente.

Ist das Mindeststammkapital nicht bloß zu deklarieren, sondern auch tatsächlich aufzubringen, hängt das weitere Vorgehen von den Regularien der jeweiligen Freihandelszonenbehörde ab. So verlangen manche Freihandelszonenbehörden die Einzahlung des Stammkapitals auf ein Bankkonto der Gesellschaft in Gründung (das einbezahlte Kapital wird von der Bank solange eingefroren, bis die Lizenz ausgestellt wurde). Auch können Freihandelszonenbehörden bestimmen, dass innerhalb einer bestimmten Frist nach Lizenzerteilung das Stammkapital auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen ist.

Dieses Merkblatt wurde in freundlicher Zusammenarbeit mit der Kanzlei SCHLÜTER GRAF (www.schlueter-graf.com) erstellt. Die aufgeführten Informationen werden nur zu Informationszwecken zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben wird keine Gewähr übernommen.

4 Anlage 1

Folgende Dokumente sind im Rahmen der Gründung beizubringen:

- Branch:
 - Antragsformular
 - Aktueller Handelsregisterauszug der Muttergesellschaft
 - Gesellschaftsvertrag der Muttergesellschaft
 - Beschluss der Muttergesellschaft zur Errichtung der Branch
 - Vollmacht für die rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter der Muttergesellschaft zur Abwicklung des Gründungsprozesses vor Ort
 - Passkopie des designierten Managers der Branch und, sofern vorhanden, Kopien von Residence Visa und Emirates ID Card
 - No Objection Letter des aktuellen Residence Visa Sponsors des Managers, sofern vorhanden
 - Weitere Dokumente, wie etwa Unternehmensprofil, geprüfter Finanzbericht (2 Jahre), Bankreferenzschreiben, Wohnsitznachweis des Managers etc. (abhängig von jeweiliger Freihandelszone)

- FZ-LLC:
 - Antragsformular
 - Aktueller Handelsregisterauszug des Gründungsgesellschafters bei juristischer Person
 - Gesellschaftsvertrag des Gründungsgesellschafters bei juristischer Person
 - Beschluss zur Errichtung einer Freihandelszonengesellschaft des Gründungsgesellschafters bei juristischer Person
 - Kopien von Reisepass und, sofern vorhanden, Residence Visa und Emirates ID Card des Gründungsgesellschafters bei natürlicher Person
 - No Objection Letter des aktuellen Residence Visa Sponsors des Gründungsgesellschafters bei natürlicher Person, sofern vorhanden
 - Vollmacht für die rechtsgeschäftlich bestellten Vertreter des Gründungsgesellschafters bei juristischer Person zur Abwicklung des Gründungsprozesses vor Ort
 - Passkopie des designierten Managers der FZ-LLC und, sofern vorhanden, Kopien von Residence Visa und Emirates ID Card
 - No Objection Letter des aktuellen Residence Visa Sponsors des Managers, sofern vorhanden

- Weitere Dokumente, wie etwa Businessplan, Bankreferenzschreiben, Kontoauszüge über einen bestimmten Zeitraum, Qualifikationsnachweise etc. (abhängig von jeweiliger Freihandelszone)

Alle Dokumente müssen im Registrierungsverfahren, wenn nicht einfache Kopien oder Originale ausreichend sind, in notariell beglaubigter und legalisierter Form vorgelegt werden. Dafür müssen die jeweiligen Dokumente zunächst von einem Notar beglaubigt und durch das Landgericht, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat, überbeglaubigt werden. Sodann müssen die Dokumente von der Botschaft der VAE in dem jeweiligen Herkunftsland und in den VAE dann nochmal von dem Ministry of Foreign Affairs (Außenministerium) beglaubigt werden.

Alle Dokumente müssen eine gültige Unterschrift und Stempel des Ausstellers tragen. Zudem sind die Dokumente entweder in englischer oder arabischer Sprache einzureichen. Die Übersetzung muss durch einen akkreditierten Übersetzer erfolgen.